

Landgericht München I

Az.: 31 O 5988/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **GHENDLER RUVINSKIJ**, Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Blaubach 32,
50676 Köln, Gz.: [REDACTED]

gegen

NV Business Consulting GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Philipp Nikolaus Victor
Lang, Otto-Heilmann-Straße 18 a, 82031 Grünwald

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 31. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Lukauer als Einzelrichterin am 27.11.2025 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30.10.2025 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerin 6.407,82 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 8.3.2025 zu zahlen.

2. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 800,39 € zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, dass der zwischen der Beklagtenseite und der Klägerin geschlossene Coaching-Vertrag nichtig ist und dass keine Zahlungsverpflichtung der Klägerin aus diesem Vertrag resultiert.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Die Kosten der Verweisung trägt die Klägerin.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 7.800,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche aus einem sogenannten „Coaching-Vertrag“.

Am 4.8.2023 schloss die Klägerin mit der Beklagten per Videokonferenz einen Vertrag über ein „Elite Coaching 4.0 - Agentur zur Freiheit“ zum Preis von 7.800 € brutto. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Auftragsbestätigung Bezug genommen (Anl KGR 35). Die Klägerin zahlte hiervon 6.407,82 € an die Beklagte. Die Beklagte verfügte für dieses Programm über keine Zulassung nach § 12 I FernUSG.

Der wesentliche Vertragsinhalt bestand insbesondere aus folgenden Leistungen:

- Zugang zu einer Mitgliederplattform mit vorproduzierten Videos

– Zugang zu einer Messenger-Gruppe

– Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz mit mehreren Teilnehmenden

Mit Schreiben vom 2.12.2024 (KGR 1, 2.12.2024) forderte die Klägerin, vertreten durch ihren anwaltlichen Bevollmächtigten, die Beklagte auf die geleisteten Zahlungen bis zum 31.10.2024 zurückzuerstatten.

Die Klägerin meint, ihr stehe einen Rückzahlungsanspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB zu. Der geschlossene Coaching Vertrag sei nichtig. Die Nichtigkeit folge zum einen aus § 7 I FernUSG. Das FernUSG sei nach § 1 FernUSG anwendbar. Die Klägerin habe das Geschäft als Verbraucherin abgeschlossen. Das FernUSG sei zudem auch auf Unternehmer anwendbar. Die streitgegenständliche Dienstleistung stelle eine Kenntnis- und Fähigkeitsvermittlung dar. Darunter würden auch Hobbylehrgänge fallen. Es habe auch eine Lernerfolgsüberwachung vorgelegen. Dafür reiche es aus, dass der Lernende die Möglichkeit habe, eigene Nachfragen zu stellen. Es habe eine tatsächliche räumliche Trennung vorgelegen. Auch eine zeitlich synchrone Übertragung von Lerninhalten sei eine räumliche Trennung. Der Wortlaut des § 1 FernUSG stelle auf eine räumliche Trennung ab, nicht auf eine zeitliche. Eine teleologische Reduktion von § 1 FernUSG sei nach der gesetzgeberischen Intention nicht geboten. Selbst bei einem abweichenden Normverständnis, werde der wesentliche Teil der Lerninhalte aber durch Videos, die „on demand“ abrufbar sind, vermittelt. In den Videokonferenzen werde kein über den „on demand Videokurs“ hinausgehendes Wissen vermittelt. Die Teilnahme sei lediglich fakultativ und diene dazu, dass die Teilnehmer ihre persönlichen Rückfragen stellen können. Die Klägerin meint, sie habe einen Anspruch darauf, bearbeitete Lerninhalte zur Korrektur einzureichen und eine individuelle Rückmeldung zu erhalten. Die Beklagte sei verpflichtet, Teilnehmern Rückfragen zu den Lerninhalten zu beantworten, damit diese überprüfen können, ob das Erlernte richtig verstanden wurde.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerin 6.407,82 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 8.3.2025 zu zahlen.

2. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 800,39 € zu zahlen.

3. Es wird festgestellt, dass der zwischen der Beklagtenseite und der Klägerin geschlossene Coaching-Vertrag nichtig ist und dass keine Zahlungsverpflichtung der Klägerin aus diesem Vertrag resultiert.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung

Die Beklagte meint, der Vertrag sei wirksam. Das FernUSG sei bereits nicht auf Unternehmer anwendbar. Die Klägerin habe als Unternehmerin, jedenfalls als Existenzgründerin gehandelt. Zudem habe keine räumliche Trennung vorgelegen. Die Beratung habe überwiegend über sogenannte „Live Calls“ stattgefunden. Eine Teilnahme daran sei für den Erfolg des Coachings unbedingt erforderlich gewesen. Die Bearbeitung der vorgefertigten Videos sei lediglich optional und ergänzend gewesen. Die Beklagte habe sich nicht dazu verpflichtet, eine Lernerfolgskontrolle vorzunehmen.

Für das weitere Parteivorbringen wird auf die wechselseitigen Schriftsätze sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 30.10.2025 verwiesen. Die Klägerin persönlich wurde angehört.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

A

Die Klage ist zulässig. Das Landgericht München I ist nach § 12, 17 ZPO örtlich zuständig. Die Beklagte hat ihren Sitz in Grünwald und damit im Landkreis München. Die sachliche Zuständig-

keit folgt aus § 23, 71 I GVG. Darüber hinaus hat das LG Stuttgart den Rechtsstreit mit Beschluss vom 28.4.2025 an das LG München verwiesen. Darüber hinaus liegt das erforderliche Feststellungsinteresse vor.

B

Die Klage ist begründet.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB auf Rückzahlung in Höhe von 6.407,82 €. Der Coaching Vertrag ist nichtig, sodass die Leistung ohne Rechtsgrund erfolgte.

1. Die Beklagte hat von der Klägerin durch Leistung eine Zahlung in Höhe von 6.407,82 € erlangt.

2. Die Zahlung erfolgte ohne Rechtsgrund. Der Coaching Vertrag ist gemäß § 12 I 1 FernUSG i.V.m. § 7 I FernUSG nichtig. Bei dem vereinbarten Online-Coaching handelt es sich um Fernunterricht iSd § 1 I FernUSG. Die Beklagte verfügte nicht über die erforderliche Zulassung. Eine etwaige Bestätigung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht, dass es einer Erlaubnis nicht bedarf, ändert bereits nach dem Wortlaut des FernUSG nichts an der Rechtsfolge der Nichtigkeit.

a. Bei dem von der Klägerin gebuchten Programm handelt es sich um Fernunterricht iSd § 1 Abs. 1 FernUSG. Danach ist Fernunterricht die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind (Nr. 1) und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen (Nr. 2).

aa. Der zwischen den Parteien geschlossene entgeltliche Vertrag ist auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten gerichtet.

(1) Nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil v. 12.06.2025, III ZR 109/24, BeckRS 2025, 16222 Rn. 21) sind die Begriffe „Kenntnisse“ und „Fähigkeiten“ unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Norm und der Intention des Gesetzes weit auszulegen. Eine irgendwie geartete „Mindestqualität“ der Kenntnisse oder Fähigkeiten ist nicht erforderlich.

(2) Nach diesen Grundsätzen war die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten vertraglich vereinbart. Der zwischen den Parteien mündlich im Rahmen eines Zoom Calls geschlossene Vertrag ist dabei unter Berücksichtigung des Vertragszwecks auszulegen, §§ 133, 157 BGB. Gegenstand des Coachings war demnach nicht nur eine individuelle Beratung oder eine Persönlichkeitsentwicklung, sondern vielmehr die Vermittlung von Methoden und Kenntnissen. Ausweislich der Auftragsbestätigung soll die Klägerin eine 90 Tage Schritt für Schritt Anleitung befolgen und die Ausführungen das zu dokumentieren und festhalten. Dies ist eine der Voraussetzungen für die „Geld zurück Garantie.“ Auch in den von der Beklagtenpartei mit Anlage B 1 vorgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird in § 9.5 von „an den Kunden weitergegebenen Know-How“ sowie in § 9.8. von der Weitergabe der „erlernten Inhalte“ gesprochen.

bb. Es bestand zudem eine überwiegende räumliche Trennung zwischen Lehrendem und Lernendem bei der Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten. Ob dieses Tatbestandsmerkmal einschränkend dahingehend auszulegen ist, dass zusätzlich erforderlich ist, dass die Darbietung des Unterrichts und dessen Abruf durch den Lernenden zeitlich versetzt (asynchron) erfolgt ist, kann offenbleiben. Selbst bei einer solchen einschränkenden Auslegung wäre von einer überwiegenden räumlichen Trennung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG auszugehen, da asynchrone Unterrichtsanteile hier jedenfalls überwiegen. Dem asynchronen Unterricht sind neben den zur Verfügung gestellten Lehrvideos auch die mehrmals wöchentlich stattfindenden „Live Calls“ zuzuordnen. Synchroner Unterrichtsanteile, die – wie hier die „Live Calls“ – zusätzlich aufgezeichnet und den Teilnehmern anschließend zur Verfügung gestellt werden, sind als asynchroner Unterricht zu behandeln, weil sie zeitversetzt zu einem beliebigen Zeitpunkt angeschaut werden können und eine synchrone Teilnahme damit entbehrlich machen (so: BGH, Urteil v. 12.06.2025, III ZR 109/24, BeckRS 2025, 16222 Rn. 26). Dass Inhalt des Programms auch Veranstaltungen waren, die in Präsenz bzw. nur synchron online stattfanden wird nicht vorgetragen und ergibt sich auch nicht aus den vorgelegten Anlagen.

cc. Nach dem geschlossenen Vertrag war auch eine Überwachung des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten geschuldet, § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG.

(1) Das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten. Es genügt eine einzige Lernkontrolle (BGH Urteil v. 12.06.2025, III ZR 109/24, BeckRS 2025, 16222 Rn. 28).

(2) Im streitgegenständlichen Coaching Vertrag wurde - wie aus einer Auslegung des Vertrags, §§ 133, 157 BGB folgt - eine Überwachung des Lernerfolgs vertraglich vereinbart. Bereits nach dem eigenen Vortrag der Beklagtenseite hatte die Klägerin nach dem geschlossenen Vertrag die Möglichkeit sich mit Fragen an die Beklagtenseite zu wenden. Leistungsinhalte waren unter anderem ein 1:1 Privatchat und Calls mit Geschäftsführer der Beklagten persönlich, in denen eine individuelle, an den jeweiligen Kunden ausgerichtete Beratung und die Beantwortung spezifischer Fragen erfolgen sollte (S. 7 der Klageerwiderung). Auch in § 9.8 der mit Anlage B 1 vorgelegten AGB heißt es, dass die Beklagte als Teil ihrer Leistungen den Coachingteilnehmern die Möglichkeit bietet, sich in dafür vorgesehenen und von NV BC erstellten und geführten digitalen Gruppen, insbesondere auf Facebook und/oder WhatsApp und/oder Telegram und/oder Internet-Foren hinsichtlich der Coachinginhalte sowie Erfahrungen bei der Anwendung der erlernten Inhalte in der Praxis untereinander auszutauschen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Umsetzung der erlernten Coachinginhalte in Abstimmung mit der Beklagten erfolgt, sodass den Teilnehmern ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung steht, der gegebenenfalls Unklarheiten ausräumen und der Verbreitung von falschen Informationen in Bezug auf das angebotene Coaching entgegenzutreten könne. Dies ist aus Sicht eines objektiven Dritten in der Person des Vertragspartners, §§ 133, 157 BGB so zu verstehen, dass auch ein Anspruch darauf besteht, dass solche Fragen im Hinblick auf etwaige Unklarheiten beantwortet werden und man sich mit spezifischen Fragen - die sich aus Sicht eines objektiven Dritten auch auf die vermittelten Methoden beziehen können - in den 1:1 Privatchats auch an den Geschäftsführer der Beklagten persönlich wenden kann.

b. Auch der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG ist eröffnet. Dabei kann dahinstehen, ob die Klägerin den Vertrag als Verbraucherin iSd § 13 BGB oder als Unternehmerin bzw. Existenzgründerin iSd § 14 BGB geschlossen hat. Der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG ist nicht auf Fernunterrichtsverträge mit einem Verbraucher im Sinne des § 13 BGB beschränkt. Vielmehr erstreckt er sich auf alle Personen, die mit einem Veranstalter einen Vertrag

über die Erbringung von Fernunterricht im Sinne des § 1 FernUSG schließen; ob dies zu gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zwecken erfolgt oder nicht, ist unerheblich. Dies folgt aus einer grammatikalischen, historischen, systematischen und teleologischen Auslegung von § 1 FernUSG. Dies hat der BGH im Urteil vom 12.06.2025, III ZR 109/24, BeckRS 2025, 16222 Rn. 33 ff. ausführlich dargelegt. Das Gericht schließt sich diesen Ausführungen an.

3. Damit besteht gem. §§ 818 I, II BGB ein Anspruch auf Wertersatz in Höhe von 6.407,82 €, da wegen der Beschaffenheit des Erlangten eine Herausgabe nicht möglich ist. Eine Einschränkung des Rückzahlungsanspruchs ergibt sich auch nicht aus den Grundsätzen der Saldotheorie. Die Beklagte trägt die Darlegungs- und Beweislast für eine die Bereicherung mindernde Position der Klägerin. Dass die Klägerin sich durch die Buchung des streitgegenständlichen Coachings andere Aufwendungen erspart hat, wird jedoch nicht dargelegt (vgl. BGH, Urteil v. 12.06.2025, III ZR 109/24, BeckRS 2025, 16222 Rn. 43 ff.).

II. Der Anspruch auf Verzugszinsen folgt aus § 291 BGB.

III. Da der Vertrag wie ausgeführt nichtig ist, ist auch der Feststellungsantrag begründet.

IV. Der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt aus § 823 Abs. 2 iVm § 12 FernUSG (LG Oldenburg, 16 O 402/25).

C

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

D

Der Streitwert entspricht dem klägerischen Begehren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Lukauer
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Verkündet am 27.11.2025

gez.

Iris Edenhofer, JVI`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle